

2. Online-Ersatzleistungskontrolle

Professor Zacharias Zoom (Z) lehrt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der seit März 2020 vom Rektorat wegen der Corona-Pandemie geschlossenen Universität Leipzig. In der Stadt Leipzig sind die Infektionszahlen im Verlauf des Mai 2021 rapide gesunken. Am 8.6.2021 beläuft sich die sog. Sieben-Tage-Inzidenz in der Stadt lediglich noch auf 13,3; ferner wird seit inzwischen vierzehn Tagen der Schwellenwert von 35 unterschritten. Trotzdem will die Universitätsleitung am strikten „Lockdown“ der Universität für den verbleibenden Zeitraum des Sommersemesters 2021 festhalten.

Dies erbost Professor Z, der deshalb in seinen Online-Lehrveranstaltungen die Studenten dazu aufruft, am 11.6.2021 um 11.11 Uhr an einer „außerordentlichen Protest-Vorlesung“ mit dem Titel „Weckruf an die Lockdown-Queen“ teilzunehmen. Die Protestveranstaltung soll in der Universitätsstraße vor dem verschlossenen Stahltor des zentralen Universitäts-campus stattfinden. Im Rahmen der Veranstaltung sollen die bildungs- und gesellschaftspolitischen Folgen der Isolierung der Studenten während des universitären Lockdowns thematisiert und die Marginalisierung studentischer Belange bei der staatlichen Bekämpfung der Corona-Pandemie kritisiert werden. Mit der Bezeichnung „Lockdown-Queen“ im Titel der Veranstaltung meint Professor Z die Rektorin der Universität Leipzig.

Noch am Nachmittag des 8.6.2021 zeigt Professor Z die geplante Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Leipzig an. Dabei gibt er eine voraussichtliche Teilnehmerzahl von 400 Studenten an. In einem Antwortschreiben der städtischen Versammlungsbehörde vom 9.6.2021, die zeitgleich auch die Polizeidirektion Leipzig von der erfolgten Anzeige in Kenntnis setzt, wird Professor Z darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 1 der am 11.6.2021 geltenden SächsCoronaSchVO die Teilnehmerzahl der ortsfest durchzuführenden Versammlung in jedem Falle auf maximal 1000 Teilnehmer beschränkt sei, alle Beteiligten während der gesamten Dauer der Versammlung einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen müssten und zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren sei. Sollten diese Maßgaben nicht eingehalten werden, würde die Versammlung von den vor Ort anwesenden Polizeikräften aufgelöst werden.

Zu Beginn der „Protest-Vorlesung“ am Vormittag des 11.6.2021 finden sich vor Ort – neben einem Polizeiaufgebot der Polizeidirektion Leipzig unter Leitung von Polizeikommissar Pedro Pudlich (P), Professor Z und Mitarbeitern seines Lehrstuhls, die sich als ehrenamtliche Ordner betätigen, – rund 800 Studenten ein, die Maskenpflicht und Abstandsregel zunächst durchweg beachten. Professor Z spricht – unterstützt durch eine mobile Lautsprecheranlage – von einem Rednerpult aus, das vor dem verschlossenen Stahltor des Universitäts-campus platziert ist. Auf der Vorderseite des Rednerpults ist großformatig der Schriftzug „Weckruf an die Lockdown-Queen“ plakatiert.

Der Vortrag, den Professor Z gänzlich ohne Maske hält, wird immer wieder von lautstarkem studentischem Beifall unterbrochen. Dies lockt zahlreiche Passanten, darunter auch weitere Studenten, aus der angrenzenden Fußgängerzone an, die nur teilweise einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen, da in der Leipziger Fußgängerzone zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Maskenpflicht mehr besteht.

Als Professor Z zur Mitte seines Vortrags hin die teilnehmenden Studenten dazu auffordert, als „Weckruf“ den Song „Under Pressure“ der britischen Rockgruppe „Queen“ zu skandieren, folgt das Gros der Studenten bereitwillig dieser Aufforderung, zumal die Mitarbeiter von Professor Z zuvor Flugblätter mit dem Songtext unter den Teilnehmern verteilt haben und für musikalische Unterstützung über die Lautsprecheranlage gesorgt ist. Allerdings kommt es unter den singenden und tanzenden Studenten auch in Einzelfällen dazu, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern deutlich unterschritten wird.

Dies nimmt Polizeikommissar P endgültig zum Anlass, unter Berufung auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 SächsVersG die Versammlung aufzulösen. Die angezeigte Teilnehmerzahl sei nicht eingehalten worden; auch die nach der SächsCoronaSchVO maximal zulässige Anzahl von Teilnehmern sei durch die im Laufe der Veranstaltung hinzugestoßenen Passanten überschritten. Professor Z selbst habe von Beginn seiner Rede an gegen die Maskenpflicht verstoßen; darüber hinaus hätten etliche Teilnehmer während der Song-Einlage die Abstandsregel verletzt. Schließlich könne auch über die im plakatierten Veranstaltungsmotto nebst Song-Einlage liegende Schmähung der Rektorin der Universität nicht länger hinweggesehen werden.

Professor Z fügt sich und erklärt im Anschluss an die Auflösungsverfügung des P die Veranstaltung für beendet; Studenten und Passanten zerstreuen sich daraufhin rasch.

Nachdem sich Professor Z mit einem Kollegen aus der Juristenfakultät zu der Auflösungsverfügung ausgetauscht hat, kommen ihm jedoch Zweifel an deren Rechtmäßigkeit. Die Abweichung der tatsächlichen Teilnehmerzahl von der angezeigten Teilnehmerzahl bilde keinen Auflösungsgrund. Zwar sei einzuräumen, dass sich – unter Einbeziehung der hinzugestoßenen Passanten – rein rechnerisch zuletzt mehr als 1000 Personen im Veranstaltungsbereich aufgehalten haben. Zweifelhaft sei jedoch, ob alle der angelockten Passanten als Teilnehmer der Versammlung betrachtet werden dürften. Darüber hinaus seien die einschlägigen Bestimmungen der SächsCoronaSchVO versammlungsfreundlich auszulegen. Dies gelte erst recht im Hinblick auf das weitgehend abgeflaute Infektionsgeschehen in Leipzig. Soweit nur von einzelnen Teilnehmern gegen Regeln der SächsCoronaSchVO verstoßen worden sei, hätten die anwesenden Polizeikräfte zunächst gegen diese Regelbrecher vorgehen müssen, ohne sofort zum Mittel einer kompletten Auflösung der Veranstaltung greifen zu dürfen. Die im Hinblick auf den universitären „Lockdown“ geübte Kritik an der Rektorin sei sicherlich in plakativer und zugespitzter Form erfolgt, stelle aber gerade keine Schmähkritik dar, sondern sei von der Meinungsfreiheit gedeckt, sodass auch insofern kein Auflösungsgrund bestanden habe.

Professor Z erwägt daher, beim Verwaltungsgericht Leipzig Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der polizeilichen Auflösungsverfügung zu erheben.

Bearbeitervermerk:

In einem Gutachten sind die Erfolgsaussichten einer entsprechenden Klage zu untersuchen. Auf die [SächsCoronaSchVO vom 26.5.2021 \(SächsGVBl. S. 538\)](#) wird ausdrücklich hingewiesen. Die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die SächsCoronaSchVO im Infektionsschutzgesetz (IfSG) und die formelle Rechtmäßigkeit der SächsCoronaSchVO sind zu unterstellen.